

Tag	Inhalt:	Seite
17. 12. 51	Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft . . .	967
17. 12. 51	Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	969
17. 12. 51	Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei . .	970
17. 12. 51	Vierte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle	972
17. 12. 51	Fünfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstelle :	977

Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft.

Vom 17. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 678) in die Verwaltung des Bundes übergeführte Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird als Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) in eine Bundesoberbehörde umgewandelt. Sie ist dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) nachgeordnet.

(2) Die Außenhandelsstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Der Bundesminister kann Außenstellen an anderen Orten errichten.

§ 2

Die Außenhandelsstelle wird bei der Lieferung und dem Bezuge von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist,

1. bei der Vorbereitung von Ausschreibungen für den Bezug dieser Erzeugnisse,
2. bei der Durchführung von Ausschreibungen, insbesondere durch Prüfung von Angeboten und durch Erteilung von Devisenzuteilungsbestätigungen oder Einfuhr- oder Einkaufsermächtigungen,
3. bei der Prüfung von Anträgen im liberalisierten Einfuhrverfahren und in besonderen Einfuhrfällen,

4. bei der Erteilung von Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften,

5. bei der Kontrolle der Verwendung und Ausnutzung erteilter Devisenzuteilungsbestätigungen, Einfuhrbewilligungen, Einfuhr- und Einkaufsermächtigungen, Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften und bei der statistischen Erfassung und Auswertung von Einfuhren und Ausfuhren,

6. durch Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden, vom 6. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 27) übertragen sind,

7. bei Erfüllung einschlägiger Aufgaben, die ihr der Bundesminister oder mit dessen Zustimmung ein anderer Bundesminister überträgt.

§ 3

(1) Der Bundesminister bildet bei der Außenhandelsstelle Fachbeiräte. Diese haben die Aufgabe, die Außenhandelsstelle fachlich zu beraten.

(2) Der Bundesminister beruft und entläßt die Mitglieder der Fachbeiräte nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft. Er erläßt eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.

(3) Die Mitglieder der Fachbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

§ 4

(1) Die Außenhandelsstelle hat bei Anhören und Unterrichtung der Fachbeiräte eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Fachbeiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Fachbeiräte werden von dem Bundesminister oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§ 5

(1) Die Außenhandelsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723). Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft einfordern.

(2) Die Außenhandelsstelle kann verlangen, daß ihr von den zur Auskunft verpflichteten Personen oder Stellen unentgeltlich Warenmuster und Warenproben vorgelegt werden.

§ 6

Die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle regelt sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 969).

§ 7

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Vom 17. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Außenhandelsstelle) erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit im Einfuhr- und Ausfuhrverfahren Gebühren.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, gegenüber dem die Außenhandelsstelle von Amts wegen oder auf Antrag tätig wird.

(2) Die höchstzulässige Gebühr darf ein vom Hundert der in der Erlaubnis oder Zuteilung bewilligten Summe, berechnet in Deutscher Mark, nicht übersteigen. Bei Ablehnung des Antrages kann eine Bearbeitungsgebühr von fünf Deutscher Mark erhoben werden.

§ 3

(1) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Außenhandelsstelle kann Säumniszuschläge nach Maßgabe des Steuersäumnisgesetzes erheben.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Gebührenordnung von der Außenhandelsstelle festgesetzte und an sie gezahlte Gebühren sind zurückzuzahlen, wenn der Rückforderer nachweist, daß er bei der Verwertung der eingeführten Ware den Gebührenbetrag nicht in das vereinbarte Entgelt einbezogen hat. Soweit bisher Gebühren festgesetzt, aber nicht bezahlt worden sind, sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten, sofern nicht der Verpflichtete nachweist, daß er bei der Verwertung der eingeführten Ware den Gebührenbetrag nicht in das vereinbarte Entgelt einbezogen hat.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei.

Vom 17. Dezember 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei sind die in der Landwirtschaft, dem Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbau, der Imkerei, durch Jagd oder Fischerei gewonnenen und die durch ihre Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel.

§ 2

In den Rechtsverordnungen sind die Eigenschaften zu bezeichnen, welche die Erzeugnisse der einzelnen Handelsklassen aufweisen müssen. Bei be- oder verarbeiteten Erzeugnissen sind ferner die Art und Weise ihrer Herstellung und ihre Zusammensetzung anzugeben.

§ 3

(1) Werden Erzeugnisse nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Eigenschaften, welche die Erzeugnisse dieser Handelsklassen aufweisen müssen, als zugesichert.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse von den Haftungsvorschriften abgewichen werden kann, die sich aus Absatz 1 in Verbindung mit § 480 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben.

§ 4

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
2. daß Erzeugnisse, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, zur Erreichung der in

§ 1 Abs. 1 genannten Zwecke nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;

3. daß die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen auf die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Abs. 1 zu erstrecken;

4. daß in den Fällen, in denen von der Ermächtigung nach Nummer 1 Gebrauch gemacht worden ist, die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihren Notierungen ausschließlich die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Abs. 1 zugrunde zu legen.

§ 5

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen über

1. die Einreihung der in § 1 genannten Erzeugnisse in Handelsklassen,
2. das Verfahren bei der Prüfung und Kennzeichnung,
3. die Grundsätze über die Erhebung von Gebühren bei der Einreihung und Prüfung.

§ 6

Bevor Rechtsverordnungen nach §§ 1, 4 und 5 erlassen werden, soll der Bundesminister die Organisationen der Landwirtschaft, der Fischerei, der be- und verarbeitenden Betriebe, des Handels und der Verbraucher beteiligen. Er kann zu diesem Zweck aus Vertretern der beteiligten Organisationen besondere Fachausschüsse bilden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich

1. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer irreführenden Handelsklassenbezeichnung oder, obwohl für das Erzeugnis eine Handelsklasse nicht eingeführt ist, es unter der Bezeichnung als Handelsklassenware feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

2. einer auf Grund des § 4 Ziff. 1 oder Ziff. 2 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist, kann mit einer Geldbuße belegt werden; ihr Höchstbetrag ist 20 000 Deutsche Mark.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2, §§ 27 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß.

§ 8

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie über Handelsklassen bei Schlachtvieh nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Ver-

kehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) bleiben unberührt.

§ 9

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die im Achten Teil Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) enthaltenen Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Vierte Durchführungsverordnung
zum Getreidegesetz: Mühlenstelle.**

Vom 17. Dezember 1951.

Auf Grund der §§ 5, 18 Abs. 2, 21 Abs. 2 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung des Ergänzungs- und Abänderungsgesetzes vom 5. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 487) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Mühlenstelle erhält die anliegende Satzung.

§ 2

Die Mühlenstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 3

Der Vorstand der Mühlenstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes, soweit die Verfolgung der in § 21 Abs. 2 des Getreidegesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinen Aufgabenkreis fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 4

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Verwaltungsrates der Mühlenstelle Außenstellen der Mühlenstelle errichten. Die Errichtung der Außenstellen ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage Seite 973 folgende

Satzung der Mühlenstelle

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Mühlenstelle

(1) Die Mühlenstelle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Mühlenstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Mühlenstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Mühlenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Mühlenstelle hat die Aufgaben durchzuführen, die ihr der Bundesminister nach § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes überträgt.

(2) Die Mühlenstelle darf keine kaufmännischen Geschäfte irgendwelcher Art betreiben, eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Organe

Die Organe der Mühlenstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag des Verwaltungsrates vom Bundesminister bestellt oder abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Mühlenstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte irgendwelcher Art machen.

§ 5

Vertretung der Mühlenstelle

Der Vorstand vertritt die Mühlenstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind

berechtigt zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Bevollmächtigten (§ 19).

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, dem Verwaltungsrat unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister und seinen Beauftragten zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen sowie zur Gewährung der Einsicht in die Bücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Vierten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand hat der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) auf Anforderung Auskunft über die Tätigkeit der Mühlenstelle im Gebiet ihres Landes zu geben.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, Maßnahmen der Mühlenstelle aufzuheben, wenn der Bundesminister es verlangt, weil sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(5) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes

Vertreter des Bundesministers und Vertreter der obersten Landesbehörden sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
2. einem Vertreter des Getreide- und Futtermittelhandels,
3. einem Vertreter der Genossenschaften, die mit Getreide und Futtermitteln handeln,
4. vierzehn Vertretern der Brotgetreide verarbeitenden Mühlen,
5. einem Vertreter der Brotgetreide verarbeitenden Konsumgenossenschaftsmühlen,
6. einem Vertreter der heimatvertriebenen Müller,
7. einem Vertreter des Mehlhandels und der Genossenschaften, die mit Mehl handeln,

8. drei Vertretern der Mehl und Mühlenprodukte verarbeitenden Betriebe,

9. zwei Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 9

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der im § 8 genannten Wirtschaftskreise und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Werden Vorschläge dem Bundesminister nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist vorgelegt, so kann der Bundesminister von sich aus Vertreter aus den beteiligten Wirtschaftskreisen oder den Kreisen der Verbraucher bestimmen. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig mit dem 30. Juni 1953, scheidet dreizehn der berufenen Vertreter aus. Die mit dem 30. Juni 1953 ausscheidenden Vertreter werden durch das Los bestimmt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Vertreter durch den Bundesminister abberufen werden.

(2) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe Ib) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Mühlenstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Mühlenstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Vierten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie auf Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, der Abschluß der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und

die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,

4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-) Plan,
5. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben und über die Deckung eines Fehlbetrages zu machen,
7. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Errichtung und Auflösung von Außenstellen und deren Aufgaben zu machen,
8. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen der §§ 3 und 4 des Getreidengesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

§ 11

Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Bundesminister.

(3) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aus wichtigem Grunde kann der Bundesminister nach Anhören des Verwaltungsrates den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden abberufen.

§ 12

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Mühlenstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres, zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden. Dem

Bundesminister und den obersten Landesbehörden ist die Einladung im Sinne der Sätze 1 bis 3 durch gewöhnlichen Brief zuzustellen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzehn Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Mühlenstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, den obersten Landesbehörden, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates

Vertreter des Bundesministers und Vertreter der obersten Landesbehörden sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 15

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Dem Bundesminister und den obersten Landesbehörden ist der Gegenstand der Beschlußfassung in gleicher Weise wie den Verwaltungsratsmitgliedern mitzuteilen. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, den obersten Landesbehörden, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 16

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie die Einsicht in die Bücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, den Kassen-

bestand sowie die Bestände an Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten überprüfen.

(2) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung Auskunft über seine Tätigkeit im Gebiet ihres Landes zu geben.

§ 17

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Satz 4 und § 14 finden Anwendung.

§ 19

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Mühlenstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Außenstellen

§ 20

Leiter der Außenstelle

(1) Sofern für ein Gebiet eine Außenstelle errichtet wird, wird im Einvernehmen mit den gebietlich zuständigen obersten Landesbehörden der Leiter durch den Vorstand bestellt.

(2) Der Leiter der Außenstelle hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung Auskunft über die Tätigkeit der Außenstelle im Gebiet ihres Landes zu geben.

§ 21

Beirat der Außenstelle

(1) Der Beirat der Außenstelle hat die Aufgabe, den Leiter der Außenstelle, den Vorstand und den Verwaltungsrat der Mühlenstelle hinsichtlich der in diesem Gebiet beabsichtigten oder durchzuführenden Maßnahmen zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise, davon müssen sechs Mitglieder Vertreter der Mühlenwirtschaft sein. Die Vertreter und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter werden von den berufsständischen Organisationen vorgeschlagen und von der obersten Landesbehörde bestellt. § 9 findet entsprechende Anwendung. Werden Vorschläge nicht innerhalb einer von der obersten

Landesbehörde gesetzten angemessenen Frist vorgelegt, so kann die oberste Landesbehörde von sich aus Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise bestimmen.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende des Beirates der Außenstelle oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Beirat einzuberufen, wenn der Vorstand der Mühlenstelle, der Leiter der Außenstelle, mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder die oberste Landesbehörde es beantragen.

(5) Die Bestimmungen des § 14 finden entsprechende Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verschwiegenheitspflicht, Wirtschaftsführung

§ 22

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Mühlenstelle, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Getreidegesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister verpflichtet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Beirates. Ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Mühlenstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

§ 23

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom

3. Juli 1929 (Reichsministerialblatt S. 439) und der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 (Reichsministerialblatt S. 7). Die Bücher sind nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung einzurichten.

(2) Der Jahresabschluß ist nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Zwischenabschlüsse sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Mühlenstelle regeln sich nach den Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

§ 24

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Haushaltsjahr endet am 31. März 1952.

§ 25

Abgaben

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Mühlenstelle nach einer Abgabeordnung (§ 15 Abs. 1 und 3 des Getreidegesetzes) von den Mühlen Abgaben.

(2) Die Beitreibung der Abgaben erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(3) Bußgelder dürfen zur Deckung der Verwaltungskosten nicht herangezogen werden. Sie sind im Bundeshaushalt zu vereinnahmen.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 26

Rechnungsprüfung

(1) Die Mühlenstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 27

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Mühlenstelle entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über das Vermögen.

Fünfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstelle.

Vom 17. Dezember 1951.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Erhebung einer Abgabe

Die Mühlenstelle erhebt zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den gewerblichen Mühlen eine Abgabe.

§ 2

Abgabegegenstand

(1) Die Abgabe bemißt sich nach der verarbeiteten Menge an Brotgetreide oder anderen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Brotgetreide bestimmten Getreidearten.

(2) Als Verarbeitung gilt jede Behandlung der in Absatz 1 genannten Getreidearten in der Handels-, Lohn- und Umtauschmüllerei, durch die sie für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke im eigenen Betrieb oder im Werklohn bei anderen Mühlen nutzbar gemacht werden.

§ 3

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt 0,04 DM je 100 kg verarbeitetes Getreide.

§ 4

Entstehung der Abgabeschuld, Abgabeschuldner

(1) Die Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkt der Verarbeitung (§ 2).

(2) Abgabeschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes.

(3) Als Inhaber gilt die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(4) Geht ein abgabepflichtiger Betrieb nach Entstehen der Abgabeschuld in den Besitz eines Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die Abgaben, im Höchstfalle jedoch für die im vorangegangenen Haushaltsjahr fällig gewordenen Abgaben als Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabeerklärung

(1) Der Abgabeschuldner hat eine Abschrift der auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) zu erstatten-

den Meldung zu den von den obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für diese Meldung bestimmten Fristen der Mühlenstelle einzureichen. Die Vorschriften der §§ 166 bis 174 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Kommt ein Inhaber seiner Erklärungsfrist nicht oder nicht vollständig nach, so setzt die Mühlenstelle den Abgabebetrag durch Abgabebescheide anderweitig fest. Die §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Fälligkeit

Der Abgabeschuldner hat die Abgabe innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen nach Ablauf der in § 5 genannten Frist unaufgefordert bei der Mühlenstelle oder einer von ihr bestimmten Zahlstelle zu entrichten.

§ 7

Beitreibung

(1) Abgaben, die auf Grund dieser Durchführungsverordnung der Mühlenstelle geschuldet werden, können im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Beitreibung der Abgabe erfolgt auf Antrag der Mühlenstelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 325 und 381 und nach den Bestimmungen der Beitreibungsordnung.

(2) Für die Mitwirkung bei der Beitreibung erhalten die Finanzämter einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2 vom Hundert des Istaufkommens der beigetriebenen Beträge.

§ 8

Stundung und Erlaß der Abgabe

(1) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Abgaben entscheidet die Mühlenstelle.

(2) Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung der Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Fall der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beträge sind mit dem von der Bank deutscher Länder festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen.

(3) Die Abgabe darf ganz oder teilweise nur dann erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Bereits entrichtete Abgaben, die auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 1 ganz oder teilweise erlassen worden sind, werden dem Abgabeschuldner zinslos erstattet.

§ 9

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe, die bereits fällig geworden ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

(2) Der Säumniszuschlag beträgt 2 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages für jeden angefangenen Monat.

(3) Als Tag, an dem die Abgabe entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Mühlenstelle: der Tag des Einganges;
2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto der Mühlenstelle und bei Einzahlung durch

Postscheck: der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt;

3. bei Überweisung auf ein Bankkonto: der Tag, an dem der Betrag der Mühlenstelle gutgeschrieben wird;
4. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Zahlung an die Mühlenstelle: der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt;
5. bei Einzahlung aus dem Ausland: der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der Mühlenstelle eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung
Dr. Sonnemann